



VKF Anerkennung Nr. 30845

Inhaber /-in

FeuerschutzTeam AG
Kirchstrasse 3
5505 Brunegg
Schweiz

Hersteller /-in

FeuerschutzTeam AG
5505 Brunegg
Schweiz

Gruppe

242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt

FST SCHIEBEFENSTER EI30 GLAS RA-TÜRE 50 IN FST WANDSYSTEME

Beschreibung

Schiebefenster aus Hartholzrahmen, D=50mm, Verglasung PYRANOVA S2.0 (D=15mm, Lmax=2140mm, Amax=3,15m²), Labyrinthdichtung mit Dichtung KERAFIX FLEXPAN 200 und Silikondichtung

Anwendung

EI 30
Schiebefenster Bgepr=2100mm, Hgepr=1500mm
In Trennwand gemäss erweitertem Anwendungsbereich
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

IBS, Linz: Prüfbericht '316071906-2' (14.11.2016), Prüfbericht '318030602-1' (17.04.2018), Gutachterliche Stellungnahme '316111403-2' (08.05.2019); Hersteller: Schreiben 'Korrelationsliste_VKF-30845' (26.04.2023)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2029

Ausstellungsdatum

05.09.2024

Ersetzt Dokument vom

21.12.2023

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Konrad Häusler



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kapitel 13. beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 35mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachterliche Stellungnahme IBS Linz Nr. 316111403-2, vom 08.05.2019

- Grösse im Licht:

Bmax=2100mm	Hmax=1500mm
Bmax=1500mm	Hmax=2780mm
- Verglasungen:

	D	Lmax	Amax
PYRANOVA S2.1	≥19mm	2140mm	3.15m ²
FIRESWISS FOAM 30-15	≥36mm	2845mm	3.16m ²
- Einbau in Trennwände VKF Nr:
19161, 20364, 20366, 26370, 27334, 19162, 21800, 21815, 27335, 25127, 27351, 26342, 30181, 26341, 19163, 24544
- Weitere Ausführungen siehe Gutachterliche Stellungnahme

Schreiben Korrelationsliste VKF-30845 vom 26.04.2023

- Verglasungen:

	D	Lmax	Amax
FIRESWISS FOAM 30-19	≥19mm	2140mm	3.15m ²
PYRANOVA 30 S2.0	≥15mm	2845mm	3.16m ²
FIRESWISS FOAM 30-15	≥15mm	2845mm	3.16m ²

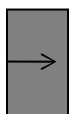


Ergänzung zur VKF Brandschutzanwendung

Die Anwendungsmöglichkeiten des Produktes werden auf die folgenden, dem Grundschemata entsprechenden Konstruktionstypen ausgedehnt:

EINBAU EINFLÜGLIGE SCHIEBETÜRE (K1 – K7) IN NICHT GENORMTE WAND (K14)

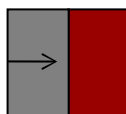
K 1



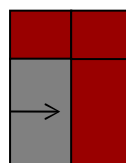
K 2



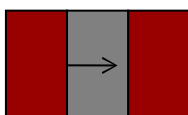
K 3



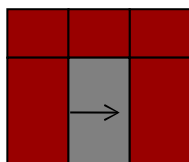
K 4



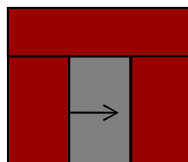
K 5



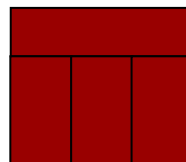
K 6



K 7



K 14



Grundlagen:

(K1) Schiebetüre in Norm-Tragkonstruktion

(K7) Schiebetüre in nicht genormter Tragkonstruktion

(K14) Nicht genormte Wand

VKF-Nr: 27651

VKF-Nr: 30845

VKF-Nr: 19161, 20364, 20366, 26370,
27334, 19162, 21800, 21815,
27335, 25127, 27351, 26342,
30181, 26341, 19163, 24544

Darstellung der Konstruktionstypen:

Die bildliche Darstellung der Konstruktionstypen ergibt eine vollständige Übersicht von Schiebetüren mit Seiten- und / oder Oberteilen. Konstruktionstyp K14 zeigt eine nach EN 1364-1 geprüfte, nicht genormte Wand (Endloswand).

Die Gültigkeitsdauer dieser Ergänzung entspricht der Laufzeit der zu Grunde liegenden VKF Brandschutzanwendungen. Sobald die Gültigkeit einer oder mehrerer der erwähnten VKF Brandschutzanwendungen erlischt, wird diese Ergänzung ungültig.